

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe  
für Kleineinleiter**

**Vom 20. 11. 2002**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende

**Satzung**

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

**§ 1**

**Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2**

**Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4  
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5  
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6  
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner  
ab 1. Januar 1993                    30,00 DM  
ab 1. Januar 1997                    35,00 DM  
ab 1. Januar 2002                    17,90 EUR  
im Jahr.

§ 7  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Juli 1982 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Juni 1991 außer Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 20. 11. 2002  
Gemeinde Uffing a. Staffelsee

J. Piegsa  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 21. 11. 2002 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22. 11. 2002 angeheftet und am 09. 12. 2002 wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, 10. 12. 2002

J. Piegsa  
1. Bürgermeister



